

S t a d t E s s e n
Stadtplanungsamt

Begründung +
zum Bebauungsplan

"Herbrüggenstraße/Schluchtstraße/
Frintroper Straße/Dreigarbenfeld"

Nr. 16/71

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- IV. Kosten
- V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 16/71 ist durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt etwa das Gebiet zwischen Herbrüggenstraße, Schluchtstraße, Frintroper Straße, Pollerbecks Brink, Dreigarbenfeld und Eisenbahnlinie Essen-Borbeck nach Essen-West.

II. Allgemeines

Der Bebauungsplan dient dem Zweck, die im Siedlungsbereich zwischen Frintroper Straße, Dreigarbenfeld und Herbrüggenstraße bereits vorhandene Bebauung sinnvoll zu ergänzen, um ein städtebaulich geschlossenes Bild zu erzielen. In Verbindung damit war es erforderlich, die für Gemeinschaftseinrichtungen benötigten Flächen zu sichern sowie die für den Neu- und Ausbau der Verkehrsflächen notwendigen Festsetzungen zu treffen.

Das Bauland ist überwiegend als WR-Gebiet mit II-geschossiger Bauweise ausgewiesen. Nur an der Frintroper Straße sind unter Berücksichtigung der gegebenen Nutzung und der Verkehrslage WA-Gebiete in I- bis III-geschossiger Bauweise festgesetzt. Für die Erweiterung der Schule Ecke Heißener Straße/Altstraße, für den Neubau eines Kindergartens an der Herbrüggenstraße und für die Anlage von Grünflächen mit Kinderspiel- bzw. Tummelplatz enthält der Plan ebenfalls die erforderlichen Festsetzungen. ~~Der~~ ^{Das} ~~Kindergarten~~ ^{Kirchengrundstück der Neupetersischen Kirche} Herbrüggenstraße Haus Nr. 148 und das Jugendheim am Dreigarbenfeld werden bestätigt. Stellplätze und Garagen können weitgehend auf den Baugrundstücken angelegt werden. ~~An einigen Stellen sind Gemeinschaftsgaragen vorgesehen.~~ Für Besucher und Lieferanten sind an den geeigneten Stellen auch Parkstreifen in den Verkehrsflächen berücksichtigt.

Läden zur Versorgung für den täglichen Bedarf befinden sich im wesentlichen an der Altendorfer Straße, insbesondere am Fliegenbusch. Das Nebenzentrum Borbeck ist in ca. 15 - 20 Fußwegminuten zu erreichen. Hier befinden sich auch öffentliche Einrichtungen wie Bezirksamt, Amtsgericht, Hallenschwimmbad, Krankenhäuser und weiterführende Schulen.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind erforderlich.

IV. Kosten

Die durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich ermittelt und betragen für

Bodenordnung:	1.020.000,-- DM
Straßenbau:	875.000,-- DM
Kanalbau:	365.000,-- DM
Gärtnerische Gestaltung:	330.000,-- DM
	<u>2.590.000,-- DM</u>

Aufgrund der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen werden ca. 910.000,-- DM wieder vereinnahmt.

V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne


Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes 16/71 gelten die früher getroffenen Festsetzungen als aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft die in der

"Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) und die Vorgartengestaltung an Hauptverkehrsstraßen für das Gebiet der Stadt Essen"

enthaltenen Ausweisungen, soweit sie den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 16/71 betreffen.

Essen, den 28. Sept. 1971

Baudezernat


Beigeordneter

Stadtplanungsamt


Amtsleiter




Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 29. Nov. 1971 bis 29. Dez. 1971 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 30. Dezember 1971

Der Oberstadtdirektor

I. A.




Stadt. Vermessungsob~~er~~amtmann

Gehört zur Vfg. v. 7.9.1973

Az. FA 1-125.112 (Essen 5207)

Landesbaubehörde Ruhr

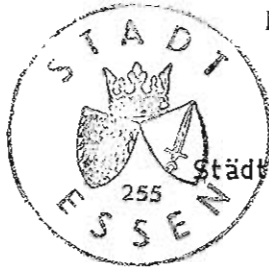
Die in blau auf Seite 2 der Begründung vorgenommene
Korrektur erfolgte auf Grund des Hinweises der Landes-
baubehörde Ruhr vom 7. 9. 1973.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und
Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind
gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amts-
blatt der Stadt Essen v. **11. Januar 1974** bekanntgemacht
worden

Essen, den **14. Januar 1974**

Der Oberstadtdirektor

i. A.



Muster
Städt. Vermessungsoberamtsrat